

Kur- und Nationalparkgemeinde Bad Gastein

Karl-Heinrich-Waggerlstraße 29 5640 Bad Gastein

Tel.: 06434-3744 Fax: 06434-3744-33

E-Mail: gemeinde@bad-gastein.at
Homepage: www.bad-gastein.at

Bauamt

Sachbearbeiter: VB. Ing. Harald Ortner

Telefon: 06434-3744-40

Vollendungsanzeige

Gebühr € 14,30

Gem. § 17 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)

(zaci ejjeriaes siece anni euzen s		
Bauherr (Vor- und Zuname)		
Bezeichnung der juristischen Person		
,		
Anschrift, Tel. Nr.		
Ausführungsort der baulichen Maßnahme		
(Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der		
Katastralgemeinde; Adresse)		
Bauliche Maßnahme:		
bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit		
Bescheid vom (Datum, Zl.):		
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2		
BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)		
Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11		
Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)		
Abs. 1 Bauroid (Name, Anschmit, Tel. Nr.)		
	f 0	
	gten verfaßter Plan über die genaue Lage des Baues	
,	. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr verpflichtet	
sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kost	en einer von der Gemeinde durchgeführten oder	
veranlaßten Vermessung aller in einem bestimmte	n Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen.	
☐ Plan liegt bei		
☐ Zustimmung zur anteiligen Kostentragung einer von der Ge	meinde durchgeführten oder veranlaßten Vermessung wird erteilt	
Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn	
Ort, Datum	Onterschifft des badherri	
Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in de	r Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige	
vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen a	ngeschlossen:	
	die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von	
Feuerstätten;		
□ Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen □ die Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der		
	Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische	
Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen	manareachoscher), brandradenabsauganiagen, mechanische	

ausgen. bei Einfamilienhäusern; ☐ sonstige Überprüfungsbefunde	erständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des e und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Un stimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnische	ternehmern über die
einzelner, für sich benützbare	uPolG angezeigt, daß die bauliche Maßnahme vollende er und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten gt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehen	die Aufnahme der
	ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu neh nahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile ndig eingebracht ist.	
Datum	Unterschrift des Bauherrn	Ort,
Der Bauausführende bzw. der Bauführer, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung bzw. der Kenntnisnahme der Bauanzeige gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen (<i>Beschreibung der Abweichungen</i>):		

Beilagen:

- 1. Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, soweit diese in der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige vorgeschrieben wurden
- 2. bei Neubauten ein von einem hierzu Berechtigten verfaßter Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlaßten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

- 1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
- 2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
- 3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, daß die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
- 4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser <u>und</u> aller anderen (<u>insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren</u>) errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
- 5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4000 zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

^{*)} die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.